



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 425/10

Sachbearbeitung:
Petra Betz

Datum:
05.10.2010

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	19.10.2010	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	27.10.2010	ÖFFENTLICH

Betreff: NEV - Beteiligung des NEV an Netzgesellschaften

Anlagen:

1. Modellbeschreibung Neckar Netze GmbH & Co. KG
2. Eckpunktepapier mit EnBW
3. Eckpunktepapier Süwag

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der nächsten Verbandsversammlung des NEV der Beteiligung des Neckar-Elektrizitätsverbands an

- a. einer Netzgesellschaft einschl. Bündelgesellschaften im Bereich des bisherigen EnBW - Netzgebiets
- b. einer Netzgesellschaft im Bereich des bisherigen Süwag - Netzgebiets zuzustimmen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Allgemeines

Die Verbandsgemeinden des Neckar-Elektrizitätsverbandes (NEV) haben in der Vergangenheit mit der Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs AG und/oder der Kawag/Süwag, einheitliche Konzessionsverträge geschlossen, die noch bis zum 31.12.2012 laufen. Das bevorstehende Vertragsende war im vergangenen Jahr Anlass dafür, Gutachten zu gemeinsamen Netzgesellschaften in Auftrag zu geben.

Vorgesehen ist für die Versorgungsgebiete der EnBW und der Süwag jeweils separate Netzgesellschaften zu gründen, an denen der NEV und die beteiligten Kommunen zu insgesamt 51% und die jeweiligen Versorger zu 49% beteiligt sind. Sofern die Mitgliedskommunen die erforderlichen Kaufpreisanteile nicht aufbringen können, wird der NEV diese Anteile über den für den NEV vorgesehenen Anteil von 15,1% hinaus übernehmen und diese soweit erforderlich über Kredite finanzieren.

Bei der Entscheidung über die vorgesehene Beteiligung des NEV an den Netzgesellschaften steht im Vordergrund, ob der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, ob ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Verbandes besteht und welche Risiken eingegangen werden. Da die Vorhaltung und der Betrieb von Stromverteilnetzen als Teil der öffentlichen Infrastruktur zur

Daseinsvorsorge gehört und damit den Bürgern und örtlichen Betrieben der Mitgliedsgemeinden unmittelbar zugute kommt, ist ein öffentlicher Zweck zweifellos gegeben. Zudem ist realistisch zu erwarten, dass eine Rendite mindestens in Höhe der vom Gesetzgeber und damit von der Regulierungsbehörde vorgesehenen Eigenkapitalverzinsung dauerhaft erwirtschaftet werden kann, so dass mit der Abdeckung der Fremdkapitalkosten und darüber hinaus mit einem Ertrag für den Haushalt des NEV gerechnet werden kann. Da die Netzgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG vorgesehen sind, ist eine Begrenzung der Haftung gegeben. Im schlimmsten Fall könnte theoretisch bei einer Insolvenz der Netzgesellschaften ein Ausfall der Einlagen drohen bei unveränderter Tilgungspflicht für die Kreditbeträge. Das Vermögen des Verbandes würde aber auch in diesem äußerst unwahrscheinlichen Falle ausreichen, um die Kredite tilgen zu können. Eine Inanspruchnahme der Mitglieder durch eine Umlagenbelastung ist nach Ansicht des Verbandes auszuschließen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Beteiligung des NEV an den geplanten beiden Netzgesellschaften nichts mit der Entscheidung der Gemeinde über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages (Konzessionsvertrages) zu tun hat oder diese Entscheidung präjudiziert. Das NEV-Modell einer mehrheitlichen Stromnetzübernahme ist eine von mehreren Alternativen, über die jede Gemeinde unabhängig und allein entscheiden kann und muss.

Innerhalb des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung über die Beteiligung an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und die Aufnahme von Krediten. Vertreter der Stadt Ludwigsburg in der Verbandsversammlung ist der Oberbürgermeister.

2. Netzgesellschaft im Bereich des bisherigen EnBW - Netzgebiets

Der vorläufige Arbeitstitel der zu gründenden Netzgesellschaft lautet „Neckar Netze GmbH & Co. KG“. Für diese Netzgesellschaft ist folgendes Modell vorgesehen:

- Es besteht die Möglichkeit, entweder Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantierendite (A-Gesellschafter) oder Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg und Risiko (T-Gesellschafter) zu werden.
- Die Garantierendite für die A-Gesellschafter beträgt 8% vor Ertragssteuern auf das eingesetzte Kapital. Sie kann sich aus Synergien, die sich für die EnBW aus der Betriebsführung ergeben, um max. 1 Prozentpunkt erhöhen. Die Erhöhung ist insbesondere von der Größe des Netzgebietes abhängig.
- Die Garantierendite wird von den T-Gesellschaftern sichergestellt, die deshalb die wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungen treffen.
- Gesellschafter kann nur werden, wer die Stromkonzession an die Neckar Netze vergibt.
- Die Entscheidung über den Gesellschafterstatus muss beim Beitritt für die Dauer der Laufzeit des Konzessionsvertrags getroffen werden.
- Es werden Bündelgesellschaften für die kommunalen A- bzw. T-Gesellschafter vorgeschaltet, um die Vorabstimmungen zwischen den Kommunen für die Beschlussfassung in den Gremien der Netzgesellschaft zu erleichtern.
- Betriebsführer der Netzgesellschaft ist für mindestens die ersten fünf Jahre die EnBW Regional AG. Die vorgesehene Kündigungsmöglichkeit ermöglicht eine europaweite Ausschreibung für den anschließenden Zeitraum.

Weitere Informationen enthalten die beigefügte Modellbeschreibung und das Eckpunktepapier mit EnBW (Anlage 1 und 2).

Dieses Modell ist mit der EnBW in den Grundzügen abgestimmt. Ein Gesellschaftsvertrag ist noch nicht endgültig ausgehandelt.

3. Netzgesellschaft im Bereich des bisherigen Süwag - Netzgebiets

a. Modell

Für die Netzgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG im Bereich des bisherigen Süwag - Netzgebiets ist an Stelle eines Betriebsführungsmodells ein Pachtmodell vorgesehen. Ursache für diesen Unterschied ist die stark ländliche Struktur des Süwag - Netzgebiets innerhalb des NEV. Die Süwag versorgt nur Backnang und Winnenden als größere Städte vollständig. Die Städte Ludwigsburg, Remseck, Weinstadt, Bad Rappenau und Schorndorf werden nur teilweise versorgt. Das günstige Netznutzungsentgelt der Süwag resultiert insbesondere aus den im Ballungsraum Frankfurt vorhandenen Netze. Bei einer eigenständigen Netzgesellschaft im NEV-Gebiet lassen erste Berechnungen deutliche Erhöhungen des Netznutzungsentgelts befürchten. Um dies zu vermeiden, wird ein Pachtmodell mit mehrheitlichem Kauf des Stromverteilnetzes durch NEV und Kommunen und (Rück-)Verpachtung an die Süwag vorgeschlagen. Das einheitliche Netznutzungsentgelt für das gesamte Süwag - Gebiet bleibt dadurch erhalten.

b. Beteiligungsmöglichkeit

Der Netzbetrieb liegt beim Pachtmodell beim Pächter. Der Verpächter erhält nur Pachtzahlungen. Die Chancen und Risiken für die Netzgesellschaft sind dadurch minimiert. Es kann deshalb nur sog. A-Gesellschafter geben. Die Garantierendite liegt mit 8,25 % geringfügig höher. Die Zusatzdividende steigt linear von 0 - 0,75 %. Der Maximalwert wird erreicht, wenn mindestens 90% der transportierten GWh in der Netzgesellschaft vertreten sind.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Petra Betz

Verteiler:

DI, 14, 20, 65